Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: RT250133-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin lic. iur. B. Schärer und Oberrichter lic. iur. K. Vogel sowie Gerichtsschreiber MLaw P. Weber

Urteil vom 20. August 2026

in Sachen

A._____,
Gesuchsgegner und Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

gegen

B._____ des Kantons St. Gallen,
Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Rechtsöffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Bülach vom 20. Juni 2025 (EB240835-C)

Erwägungen:

1. Gestützt auf einen Entscheid vom 24. September 2020 der I. Abteilung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen sowie das den genannten Entscheid bestätigende Bundesgerichtsurteil vom 5. Februar 2021 ersuchte die Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan: Gesuchstellerin) bei der Vorinstanz um definitive Rechtsöffnung in der Betreibung Nr. … des Betreibungsamtes Bassersdorf-Nürensdorf (Zahlungsbefehl vom 3. April 2024) für Fr. 130'670.– sowie für die Betreibungskosten zulasten des Gesuchsgegners (Urk. 1 und Urk. 3/1-2). Für den vorinstanzlichen Prozessverlauf kann auf das angefochtene Urteil vom 20. Juni 2025 verwiesen werden (Urk. 27 E. 1 = Urk. 30 E. 1). Mit erwähntem Urteil erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin die definitive Rechtsöffnung im begehrten Umfang (Urk. 30 Dispositiv-Ziffer 1).

2.1. Gegen das vorinstanzliche Urteil erhob der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan: Gesuchsgegner) mit Eingabe vom 7. Juli 2025 Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 29 S. 2):

> "Das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 20. Juni 2025 sei aufzuheben und es der Beschwerdegegnerin die definitive Rechtsöffnung zu verweigern;
>
> unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. 8.1% MWSt) zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

2.2. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1–28). Mit Verfügung vom 22. Juli 2025 wurde dem Gesuchsgegner Frist zur Zahlung eines Kostenvorschusses angesetzt, welchen er innert einmalig erstreckter Frist leistete (Urk. 34-37). Mit Eingabe vom 22. August 2025 stellte der Gesuchsgegner ein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung, welches mit Verfügung vom 25. August 2025 abgewiesen wurde (Urk. 38 und Urk. 42). Innert der mit Verfügung vom 23. Oktober 2025 angesetzten Frist erstattete die Gesuchstellerin ihre Beschwerdeantwort (Urk. 43 f.). Mit Verfügung vom 21. November 2025 wurde dem Gesuchsgegner Frist zur Stellungnahme zur Beschwerdeantwort angesetzt (Urk. 45). Der Gesuchsgegner liess sich innert Frist nicht vernehmen. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

3.1. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren grundsätzlich ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Eine Ausnahme gilt für Noven, zu denen erst der Entscheid der Vorinstanz Anlass gegeben hat (BGE 139 III 466 E. 3.4; BGer 4A_51/2015 vom 20. April 2015 E. 4.5.1).

3.2. Der Gesuchsgegner beanstandet den vorinstanzlich ermittelten Parteiwillen des von den Parteien als Stundungsvereinbarung bezeichneten Schreibens vom 3. Juni 2021 (Urk. 29 Rz. 5). Die Beschwerde richtet sich damit gegen die vorinstanzliche Beweiswürdigung und ist als Tatfrage im Beschwerdeverfahren nur mit beschränkter Kognition zu überprüfen. Die Beschwerdeinstanz hat lediglich zu prüfen, ob die Beweismittel von der Erstinstanz offensichtlich unrichtig, also qualifiziert falsch gewürdigt wurden (Art. 320 lit. b ZPO; ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 320 N 5). Eine bloss falsche Beweiswürdigung genügt für den Beschwerdegrund von Art. 320 lit. b ZPO nicht. Eine "offensichtlich unrichtige" Sachverhaltsfeststellung liegt vor, wenn die Beweiswürdigung im Ergebnis willkürlich erscheint. Willkür liegt vor, wenn der festgestellte Sachverhalt qualifiziert falsch ist, d.h. schlechthin unhaltbar bzw. offensichtlich unrichtig ist. Willkür wird unter anderem bejaht, wenn ein Gericht eine Feststellung auf Grund einer willkürlichen Beweiswürdigung trifft (BSK ZPO-Spühler, Art. 320 N 3).

4.1. Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, es sei unbestritten, dass die Parteien am 3. Juni 2021 eine Stundungsvereinbarung abgeschlossen hätten. Gemäss Wortlaut der Vereinbarung seien monatliche Ratenzahlungen zu leisten, "bis die Restschuld aus dem Liegenschaftsverkaufserlös beglichen werden kann" (Urk. 3/8). Da aus dem Wortlaut der Stundungsvereinbarung nicht mit abschliessender Sicherheit hervorgehe, ob deren Bestand an den Verkauf der Liegenschaft oder an die Möglichkeit der Tilgung der Schuld aus dem Liegenschaftsverkaufserlös geknüpft sei, sei der übereinstimmende Parteiwillen durch Auslegung der Stundungsvereinbarung zu eruieren. Diese Auslegung nahm die Vorinstanz in der Folge unter Berücksichtigung des Schreibens des damaligen Rechtsvertreters des Gesuchsgegners vom 23. März 2021 (Urk. 3/6) und desjenigen der Gesuchstellerin

vom 3. Juni 2021 (Urk. 3/8), von vom Gesuchsgegner geleisteten Zahlungen (Urk. 3/14 und Urk. 3/32) und der Korrespondenz der Parteien nach dem Verkauf der Liegenschaft (Urk. 3/26 f.) vor und kam zum Schluss, der übereinstimmende Parteiwille bezüglich des Dahinfallens der Stundungsvereinbarung habe sich auf die auflösende Bedingung des Liegenschaftsverkaufs bezogen. Da die Liegenschaft unbestrittenermassen verkauft worden sei, sei die Resolutivbedingung eingetreten und die Stundungsvereinbarung habe keine Gültigkeit mehr, weshalb sich der Gesuchsgegner nicht mehr auf die Einwendung der Stundung berufen könne (Urk. 30 E. 4.3.2 bis E. 4.3.5 mit Verweis auf Urk. 3/8).

4.2. Der Gesuchsgegner stellt sich auf den Standpunkt, die Stundungsvereinbarung habe weiterhin Geltung, weshalb die definitive Rechtsöffnung abzuweisen sei. Er bringt vor, die vorinstanzliche Argumentation im Zusammenhang mit der Ermittlung des übereinstimmenden Willens treffe nicht zu. Die Vorinstanz schliesse aus der Korrespondenz der Parteien im Vorfeld des Abschlusses der Stundungsvereinbarung und auch im Nachgang daran, dass lediglich die auflösende Bedingung des Liegenschaftsverkaufs und nicht etwa die Möglichkeit, die Restschuld auch tatsächlich aus dem Verkaufserlös begleichen zu können, relevant sei. Es sei logisch, dass der (damals wie heute) bekanntermassen völlig mittellose Gesuchsgegner die Restschuld allerfrühestens nach dem Verkauf der Liegenschaft überhaupt hätte begleichen können. Es habe deshalb an sich gar keiner Stundungsvereinbarung bedurft, weil die Zwangsvollstreckung gegen ihn vor dem Verkauf aus Sicht der Gesuchstellerin ohnehin ergebnislos verlaufen wäre. So gesehen habe die Stundungsvereinbarung eben auch im Interesse der Gesuchstellerin selbst gelegen, weil sie auf diese Weise immerhin Raten à Fr. 500.– pro Monat habe einnehmen können. Es sei somit ebenso logisch, dass die Tilgung der Restschuld objektiv gesehen lediglich dann habe in Frage kommen können, wenn aus dem Verkaufserlös nach der Tilgung anderer Schulden ein genügend hoher Betrag übrig bleibe, um die Restforderung der Gesuchstellerin begleichen zu können. Die von den Parteien im Vorfeld und im Nachgang an den Abschluss der Stundungsvereinbarung ausgetauschten Nachrichten seien somit vor diesem Hintergrund zu sehen. Der Gesuchsgegner habe sich mit Sicherheit nicht zur Rückzahlung der Restschuld verpflichten wollen, wenn sich die Möglichkeit dazu nach dem Verkauf der Liegenschaft gar

nicht erst biete. Er habe sich dazu nur verpflichten wollen, wenn die Liegenschaft verkauft und nach der Tilgung anderer Schulden auch noch genügend vom Verkaufserlös übrig bleiben würde, um die Schuld tatsächlich zu bezahlen. Genau davon habe auch die Gesuchstellerin beim Abschluss der Stundungsvereinbarung ausgehen müssen. Alles andere sei realitätsfremd. Diese Betrachtungsweise werde durch die Formulierung der Gesuchstellerin gestützt, mit welcher sie im Schreiben vom 3. Juni 2021 der Stundungsvereinbarung zugestimmt und ihm Einzahlungsscheine für die Ratenzahlungen zugestellt habe. Auch die vorinstanzliche Argumentation, wonach die vollständige Tilgung der Schuld angesichts der vereinbarten Raten in der Höhe von monatlich Fr. 500.– erst in 24,7 Jahren erfolgt wäre, was ebenfalls für die Annahme spreche, die Parteien hätten die Möglichkeit der Begleichung der Restschuld für den Wegfall der Stundungsvereinbarung vereinbart, verfange nicht. Wie bereits erwähnt, habe die Gesuchstellerin damals an sich gar keine Möglichkeit gehabt als die Stundungsvereinbarung mit diesem einzugehen. Eine Betreibung auf Pfandverwertung der Liegenschaft hätte keinen Erfolg gebracht, weil ein hälftiger Miteigentumsanteil auf dem Betreibungsweg faktisch unverwertbar gewesen sei. Auch der lange Zeitraum bis zur vollständigen Begleichung der gesamten Schuld sei somit kein Indiz für die blosse Vereinbarung des Liegenschaftsverkaufs als Grund für den Wegfall der Stundungsvereinbarung. Im Ergebnis bestehe die Stundungsvereinbarung zwischen ihm und der Gesuchstellerin noch immer und die definitive Rechtsöffnung wäre durch die Vorinstanz zu verweigern gewesen (Urk. 29 Rz.8 ff.).

Die Gesuchstellerin hält den Ausführungen im Wesentlichen entgegen, dass sie bereits vor Vorinstanz widerlegt habe, dass der Bestand der Stundungsvereinbarung an die Möglichkeit der Tilgung beziehungsweise Bezahlung der Restschuld aus dem Liegenschaftsverkaufserlöses geknüpft sei. Es sei die klare und eindeutige Abmachung gewesen, dass die Stundungsvereinbarung so lange Gültigkeit habe, als dass die Liegenschaft des Gesuchsgegners und dessen Ehefrau noch nicht habe verkauft werden können. Der Gesuchsgegner habe damals beantragt, "das Verfahren betreffend IV-Rückforderung über Fr. 148'670.– sei zu sistieren bis zum Verkauf der ehelichen Liegenschaft ". Gestützt darauf habe sie mitgeteilt, dass monatliche Ratenzahlungen von Fr. 500.– zu leisten seien, "bis die Restschuld aus

dem Liegenschaftsverkaufserlös beglichen werden kann". Das im Wortlaut der Stundungsvereinbarung verwendete "kann" beziehe sich ohne Zweifel auf die Möglichkeit des Liegenschaftsverkaufs und nicht, wie vom Gesuchsgegner geltend gemacht, auf die Möglichkeit der tatsächlichen Begleichung der Forderung durch den Gesuchsgegner. Die angebliche Schuldentilgung unter Verwendung des Liegenschaftsverkaufserlöses tangiere den Eintritt der Bedingung in keiner Weise. Es entbehre jeder Logik, nach Verkauf der Liegenschaft mit der vollumfänglichen Einforderung der Forderung zuzuwarten, bis der Gesuchsgegner allfällige anderweitige Schulden beglichen habe (Urk. 44 Rz. 1).

4.3. Beruht die Forderung auf einem vollstreckbaren Entscheid eines schweizerischen Gerichts oder einer schweizerischen Verwaltungsbehörde, so wird die definitive Rechtsöffnung erteilt, wenn nicht der Betriebene durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des Entscheides getilgt oder gestundet worden ist, oder die Verjährung anruft (Art. 81 Abs. 1 SchKG). Die Einwendungen müssen vom Betriebenen bewiesen werden; im Gegensatz zu den Einwendungen gemäss Art. 82 Abs. 2 SchKG genügt blosse Glaubhaftmachung nicht. Zudem muss der Beweis der Tilgung/Stundung (bzw. des ihr zugrunde liegenden Sachverhalts) durch Urkunden geleistet werden (sog. strikter Urkundenbeweis; BGE 140 III 41 E. 3.3.2; BSK SchKG I-Staehelin, Art. 81 N 4). Die materielle Rechtslage muss mithin auf der Hand liegen, manifest sein. Die richterliche Kognition ist auf liquide Tatsachen und den Urkundenbeweis beschränkt (BGE 140 III 41 Erw. 3.3.2).

4.4. Wie bereits ausgeführt, kam die Vorinstanz nach Auslegung der Stundungsvereinbarung zum Schluss, dass sich das Dahinfallen der Vereinbarung auf die auflösende Bedingung des Liegenschaftsverkaufs – und nicht etwa auf die Möglichkeit, die Restschuld durch den Verkaufserlös zu begleichen – bezog. Sie erwog, da aus dem Wortlaut der Stundungsvereinbarung nicht mit abschliessender Sicherheit hervorgehe, ob deren Bestand an den Verkauf der Liegenschaft oder an die Möglichkeit der Tilgung der Schuld aus dem Liegenschaftsverkaufserlös geknüpft sei, ermittle sie den übereinstimmenden Parteiwillen durch Auslegung. Der Gesuchsgegner habe im Vorfeld des Abschlusses der Stundungsvereinbarung durch seinen damaligen Rechtsvertreter der Gesuchstellerin mit Schreiben vom 23.

März 2021 mitgeteilt, dass er bemüht sei, die eheliche Liegenschaft zu veräussern, um seiner Schuldpflicht nachzukommen. Selbstverständlich würde er die Gesuchstellerin jeden dritten Monat über den Stand der Verkaufsbemühungen informieren. Weiter habe er den Antrag gestellt, das Verfahren betreffend IV-Rentenrückforderungen bis zum Verkauf der ehelichen Liegenschaft zu sistieren, und habe den Vorschlag unterbreitet, seine Schuld anhand monatlicher Ratenzahlungen von Fr. 100.– zu begleichen (Urk. 3/6). Auf dieses Schreiben sei ein Gegenangebot der Gesuchstellerin gefolgt, wonach sie den Gesuchsgegner aufgefordert habe, monatliche Ratenzahlungen von Fr. 500.– zu leisten (Urk. 3/8). Dieses Gegenangebot sei zumindest stillschweigend durch den Gesuchsgegner angenommen worden, da dieser in der Folge Teilzahlungen in der Höhe von Fr. 500.– geleistet habe (Urk. 3/14; Urk. 3/32). Mit Schreiben vom 13. Dezember 2023 habe die Gesuchstellerin den Gesuchsgegner darüber informiert, dass die Liegenschaft gemäss ihrer Feststellung verkauft worden sei, und habe ihn aufgefordert, den Restbetrag zu begleichen. Darauf habe der Gesuchsgegner den Verkauf der Liegenschaft bestätigt und der Gesuchstellerin mitgeteilt, dass er sich weiterhin an die vereinbarten Ratenzahlungen halten möchte (Urk. 3/27). Sowohl die Korrespondenz der Parteien im Vorfeld als auch im Nachgang des Abschlusses der Stundungsvereinbarung sprächen für den Umstand, dass sich der übereinstimmende Wille der Parteien bezüglich des Dahinfallens der Stundungsvereinbarung auf die auflösende Bedingung des Liegenschaftenverkaufs bezogen habe. Dafür spreche insbesondere auch, dass sich der Gesuchsgegner verpflichtet habe, die Gesuchstellerin über den Stand der Verkaufsbemühungen respektive über einen Verkaufsabschluss und nicht etwa einzig über die Höhe eines allfälligen Verkaufspreises quartalsweise zu informieren. Schlussendlich spreche auch die Höhe der Forderungssumme im Zeitpunkt des Gegenangebots dafür, dass die Stundung einzig vom Verkauf der Liegenschaft abhängig gemacht werden sollte, habe der Gesuchsgegner damals doch noch den Betrag von Fr. 148'670.– geschuldet, womit eine vollständige Abzahlung allein mittels monatlicher Ratenzahlungen von Fr. 500.– erst in ca. 24.7 Jahren erfolgt wäre. Dies habe nicht Parteiwille gewesen sein können, zumal die Gesuchstellerin den Gesuchsgegner bereits zum damaligen Zeitpunkt hätte betreiben und die Pfandverwertung der Liegenschaft hätte anstreben können

(Urk. 30 E. 4.3.3. f. mit Verweis auf Urk. 3/8). Dieser Würdigung stellt der Gesuchsgegner mit seinen oben wiedergegebenen Ausführungen (E. 4.2) lediglich seinen abweichenden Standpunkt entgegen, ohne aufzuzeigen, dass und inwiefern die Vorinstanz den Sachverhalt damit im Sinn des Erwogenen (E. 3.2) qualifiziert falsch festgestellt hat. Seine Darlegungen genügt damit bereits im Grundsatz den prozessualen Anforderungen an eine Rechtsmittelrüge nicht. Davon abgesehen überzeugen sie auch inhaltlich nicht. Die Zahlungsverpflichtung des Gesuchstellers war im Zeitpunkt des Abschlusses der Stundungsvereinbarung bereits rechtskräftig festgestellt. Ob und unter welchen Umständen der Gesuchsteller sich zur Rückzahlung des Restbetrags verpflichten wollte, spielt für die Auslegung der Stundungsvereinbarung daher keine Rolle. Überlegungen zum diesbezüglichen Verpflichtungswillen des Gesuchstellers und Schlussfolgerungen daraus sind daher auch von vornherein nicht geeignet, die Feststellung der Vorinstanz als offensichtlich unrichtig erscheinen zu lassen.

Nach dem Gesagten ist die vorinstanzliche Beweiswürdigung nicht offensichtlich unrichtig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. Ob die als Beschwerdeinstanz erkennende Kammer als Sachgericht im gleichen Sinne wie die Vorinstanz entschieden hätte, ist angesichts der im Beschwerdeverfahren auf Willkür beschränkten Kognition in Tatfragen ohne Belang.

5. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind dem mit seinen Rechtsmittelanträgen unterliegenden Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Bemessung der zweitinstanzlichen Entscheid- bzw. Spruchgebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; vgl. ZR 110/2011 Nr. 28; BGer 5D_23/2017 vom 8. Mai 2017 E. 4.3.1). Sie ist, ausgehend von einem Streitwert von Fr. 130'670.– (vgl. Art. 91 Abs. 1 ZPO und BSK SchKG I-Staehelin, Art. 84 N 73), in Anwendung von Art. 48 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Für das zweitinstanzliche Verfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen: Die Gesuchstellerin hat keine Parteientschädigung beantragt und der Gesuchsgegner hat als unterliegende Partei ohnehin keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 3'000.– festgesetzt.

3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Gesuchsgegner auferlegt und mit seinem Kostenvorschuss verrechnet.

4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

   Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

   Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 130'670.–.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

   Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 20. August 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

MLaw P. Weber

versandt am:
st